

FACHKRANKENPFLEGER FÜR ONKOLOGIE

28. JANUAR 2009 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung, durch die Fachkräfte für Krankenpflege ermächtigt werden, die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie zu führen - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 28. Januar 2009 zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung, durch die Fachkräfte für Krankenpflege ermächtigt werden, die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie zu führen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 8. September 2009 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Januar 2009 zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung, durch die Fachkräfte für Krankenpflege ermächtigt werden, die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie zu führen,
- den Ministeriellen Erlass vom 29. April 2014 zur Abänderung der Ministeriellen Erlasse zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Intensiv- und Notfallpflege, für Geriatrie, für Onkologie und für Pädiatrie und Neonatologie sowie der Ministeriellen Erlasse zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung der besonderen beruflichen Qualifikation von Krankenschweflern mit besonderer Fachkenntnis in den Bereichen Geriatrie, Diabetologie, Geistesgesundheit und Psychiatrie und Palliativpflege.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

28. JANUAR 2009 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung, durch die Fachkräfte für Krankenpflege ermächtigt werden, die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie zu führen

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Zulassungskommission": die Zulassungskommission des Nationalen Rates für Krankenpflege, wie in Artikel 21septiesdecies § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnt.

KAPITEL 2 - Kriterien für den Erhalt der Zulassung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie

Art. 2 - § 1 - Wer zugelassen werden möchte, um die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie zu führen, muss:

- Inhaber des Diploms, Grads oder Befähigungsnachweises eines graduierten Krankenschweflers/einer graduierten Krankenschweflerin[, unter Ausschluss des von der

Flämischen Gemeinschaft im Rahmen des Berufshochschulunterrichts ausgestellten "Diploma van gegradueerde verpleegkundige",) oder eines Bachelors in Krankenpflege sein und

- in einer Einrichtung und/oder einem Dienst, die in Belgien zugelassen sind oder den durch die europäischen Richtlinien festgelegten Regeln entsprechen, eine zusätzliche Ausbildung oder Spezialisierung in der Onkologie, die den in Artikel 3 erwähnten Anforderungen entspricht, erfolgreich absolviert haben.

[Art. 2 § 1 einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 6 des M.E. vom 29. April 2014 (B.S. vom 15. Juli 2014)]

Art. 3 - § 1 - Die in Artikel 2 erwähnte zusätzliche Ausbildung oder Spezialisierung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

§ 2 - Der theoretische Teil umfasst mindestens 450 effektive Stunden, was 30 ECTS-Leistungspunkten entspricht, und behandelt mindestens folgende insbesondere auf die Onkologie ausgerichtete Bereiche:

1. Pflegewissenschaften:

- Grundsätze und Ausübung der Krankenpflege in der Onkologie,
- Grundsätze und Ausübung der Palliativpflege,
- Berufspflichten und Ethik,
- Methodik der wissenschaftlichen Forschung.
- Datenerfassung und spezifische elektronische Akte,
- Strahlenschutz,
- Hygiene, Sicherheit und Ergonomie,
- Vorbeugung von Krebserkrankungen und Gesundheitserziehung.

2. Biomedizinische Wissenschaften:

- onkologische Pathologien und Physiologie,
- Methoden der Früherkennung, Ätiologie und Epidemiologie von Krebserkrankungen,
- Diagnosemethoden,
- klinische Studien und wissenschaftliche Forschung,
- onkologische Therapien (Radiotherapie, Chemotherapie, Chirurgie),
- andere Behandlungsmodalitäten,
- Pharmakologie,
- Ernährungslehre und Diätetik,
- Unterstützende Pflege und Therapien, Symptommanagement ("supportive care") und onkologische Rehabilitationstechniken.

3. Sozial- und Humanwissenschaften:

- psychosoziale, kulturelle, spirituelle und religiöse Aspekte,
- Psychoonkologie und psychosoziale Pflege des Patienten und seines Umfelds,
- soziale Rechtsvorschriften und spezifische Rechtsvorschriften in Bezug auf Onkologie,
- Kommunikation und Beziehung zwischen Pflegekraft und Patient.

§ 3 - Der praktische Teil umfasst mindestens 450 effektive Stunden, was 30 ECTS-Leistungspunkten entspricht, und umfasst mindestens drei Pflegebereiche:

- allgemeine und spezialisierte Onkologie,
- Palliativpflege,
- Strahlentherapie.

KAPITEL 3 - Bedingungen für die Aufrechterhaltung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie

Art. 4 - Die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie wird auf unbestimmte Zeit zuerkannt, ihre Aufrechterhaltung unterliegt jedoch folgenden kumulativen Bedingungen:

1. Der Krankenschwefler absolviert eine Weiterbildung in der Onkologie, um die Krankenschwefler gemäß der heutigen Entwicklung der Pflegewissenschaften ausüben zu können und um so seine Kenntnisse und Fertigkeiten in mindestens drei der in Artikel 3 § 2 erwähnten Bereichen zu entwickeln und zu unterhalten.

Diese Weiterbildung muss mindestens 60 effektive Stunden pro Zeitraum von vier Jahren umfassen.

2. Der Krankenschwefler hat im Laufe der letzten vier Jahre tatsächlich mindestens 1.500 Stunden mit Patienten mit Krebserkrankungen inner- oder auöerklinisch oder im Rahmen eines Pflegeprogramms für Onkologie gearbeitet, das zugelassen ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. März 2003 zur Festlegung der Normen, denen das Pflegeprogramm für onkologische Grundversorgung und das Pflegeprogramm für Onkologie entsprechen müssen, um zugelassen zu werden, oder gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. April 2007 zur Festlegung der Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen muss, um zugelassen zu werden.

Art. 5 - Die Dokumente, die nachweisen, dass die Weiterbildung absolviert und die Krankenschwefler inner- oder auöerklinisch oder im Rahmen eines Pflegeprogramms für Onkologie, das zugelassen ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. März 2003 zur Festlegung der Normen, denen das Pflegeprogramm für onkologische Grundversorgung und das Pflegeprogramm für Onkologie entsprechen müssen, um zugelassen zu werden, oder gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. April 2007 zur Festlegung der Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen muss, um zugelassen zu werden, bei Patienten mit einer Krebserkrankung ausgeübt wurde, werden vom Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie während sechs Jahren aufbewahrt. Diese Dokumente können der Zulassungskommission oder der Person, die mit der Kontrolle der Akte des betreffenden Krankenschweflers beauftragt ist, auf deren Antrag hin jederzeit übermittelt werden.

KAPITEL 4 - Bedingungen für die Wiedererlangung der besonderen Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschweflers für Onkologie

Art. 6 - Bei Verlust der besonderen Berufsbezeichnung müssen im Verhältnis zu der vom Minister auferlegten Anzahl Stunden Weiterbildung zwanzig Prozent zusätzliche Stunden für die Wiedererlangung der besonderen Berufsbezeichnung absolviert werden.

KAPITEL 5 – Übergangsbestimmungen

Art. 7 - [In Abweichung von Artikel 2 kann der Inhaber des Diploms oder Befähigungsnachweises eines graduierten Krankenschweflers[, unter Ausschluss eines Inhabers des von der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen des Berufshochschulunterrichts

ausgestellten "Diploma van gegradueerde verpleegkundige",)]] oder eines Bachelors in Krankenpflege zugelassen werden, die besondere Berufsbezeichnung eines Fachkrankenschwefers für Onkologie zu führen, sofern er folgende kumulative Bedingungen erfüllt:

- er hat seine Funktion als Krankenpfleger bei Patienten mit einer Krebserkrankung inner- oder außerklinisch oder im Rahmen eines Pflegeprogramms für Onkologie, das zugelassen ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. März 2003 zur Festlegung der Normen, denen das Pflegeprogramm für onkologische Grundversorgung und das Pflegeprogramm für Onkologie entsprechen müssen, um zugelassen zu werden, oder gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. April 2007 zur Festlegung der Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen muss, um zugelassen zu werden, im Laufe der letzten sieben Jahre vor Einreichung des Zulassungsantrags während mindestens zwei Jahren vollzeitäquivalent ausgeübt und
 - er erbringt den Nachweis, dass er eine zusätzliche Ausbildung von mindestens 150 effektiven Stunden in den drei in Artikel 3 § 2 erwähnten Bereichen absolviert hat, wobei mindestens 45 Stunden im Laufe der letzten fünf Jahre vor dem Datum der Einreichung des Zulassungsantrags absolviert wurden, und
 - er reicht spätestens am 31. Dezember 2013 seinen schriftlichen Antrag beim Minister ein, um in den Genuss der Übergangsbestimmungen zu kommen und zugelassen zu werden.]
- [Art. 7 ersetzt durch einzigen Artikel des M.E. vom 8. September 2009 (B.S. vom 9. Oktober 2009); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 7 des M.E. vom 29. April 2014 (B.S. vom 15. Juli 2014)]

KAPITEL 6 – Inkrafttreten

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt vier Monate nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.